

einer jeden dieser beiden Branchen während dieses Jahres gewesen ist. Ich werde nun auf die Fragstellung übergehen. Die Deputation hat der Kammer empfohlen, im Verein mit der ersten Kammer zu beantragen, „daß die hohe Staatsregierung die Frage, ob der Wegfall des Proceßstempels überhaupt oder wenigstens in geringfügigen und Bagatellsachen, oder doch in beiden Proceßarten, die Beschränkung jedes Stempels auf — 2 Gr. —, ferner in allen Civilproceßten der Wegfall des Vergleichstempels und die Beschränkung jedes Dilationscheins auf — 2 Gr. — Stempelsteuer thunlich sei, bei Bearbeitung eines, der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzesentwurfs mit Tarif in Erwägung zu ziehen, hierbei darauf, daß die Steuer nicht auf den Unschuldigen falle, möglichst Bedacht zu nehmen, einstweilen aber Anordnungen zu treffen, daß der Ertrag des Proceßstempels, nach seinen angegebenen Abtheilungen, sich übersehen lasse.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag zu dem ihrigen machen wolle? — Dies wird gegen 13 Stimmen bejaht. —

Im Berichte heißt es weiter:

Dagegen hat die Deputation zu II. und III. (s. oben S. 1671) in Criminal- und Rügensachen, für Wegfall des Stempels, theils aus Mangel einer Uebersicht des Ertrages, theils, weil vorzüglich die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen kostspieligere Staatsseinrichtungen nöthig machen, der Schuldige sonach sich nicht über den Stempel zu beschweren hat, der völlig Losgesprochene aber davon befreit ist, in Rügensachen auch am meisten die muthwillige Streitsucht sich zeigt, nicht bevormorten können.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand etwas erinnert, so frage ich: ob die Kammer mit der Deputation einverstanden sei? — Wird einstimmig bejaht. —

Ferner heißt es im Berichte:

Zu IV. (s. oben S. 1671). Daß der Stempel für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenigstens vor Abgabe aller Gerichte an den Staat und so lange derselbe in Nachbarstaaten noch besteht, nicht aufzuheben sei, darüber konnte der Deputation kein Zweifel beigegeben.

Sie hält aber allerdings die Revision der Stempelsteuergesetze für nothwendig und erlaubt sich nun, ohne auf eine ausführlichere Prüfung des Stempeltarifs einzugehen, über die von den Petenten für beschwerend erachteten Tarifsätze folgendes Gutachten abzugeben.

1) Bei Darlehen, Bestellungen von Hypotheken und dabei vorkommenden Verbürgungen vermag die Deputation mehr nicht, als den Wegfall des Cessionstempels und den der eheweiblichen Verbürgung zu empfehlen, ein Mehreres aber deshalb nicht, weil dem in Noth befindlichen Schuldner schon durch jenen Wegfall eine Erleichterung zu Theil wird, derjenige aber, welcher durch Aufnahme von Darlehen ein vortheilhaftes oder auch gewagtes Geschäft bezweckt, deshalb noch nicht in Noth sich befindet, ja bei dem zu hoffenden Gewinn eine kleine Abgabe an den Staat wohl entrichten kann.

Zu Empfehlung jenes Wegfalls findet man sich dagegen deshalb bewegen, weil, was den Stempel von Cessionen betrifft, der Gläubiger, sei er Cedent oder Cessionar, jener bei der

Cession, dieser später, ohnedies vom Quittungstempel betroffen wird, wenn dagegen der Schuldner den Cessionstempel zu tragen hat, derselbe durch bloße Agnition eines neuen Gläubigers, dasselbe Object noch einmal versteuern würde. Immitte ist auch die hohe Staatsregierung den Wünschen um Abschaffung des Stempels bei Cession hypothekarischer Forderungen durch das allerhöchste Decret vom 18. März 1840 entgegengekommen.

Dagegen gewährt die eheweibliche Bürgschaft, zumal nach Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken, oft nur eine, dem Gläubiger unnütze, den Schuldner hingegen drückende, Sicherheit und es dürfte, zumal bei dem Verhältnisse zwischen Ehegatten, eine Ausnahme von der, bei fremden Bürgen, verbleibenden Regel der Erhebung des Bürgschaftstempels wohl zu rechtfertigen sein, daher die Deputation den Antrag an die hohe Staatsregierung bevormorten zu müssen glaubt,

bei Entwurf eines neuen Stempeltarifs darauf Bedacht zu nehmen, daß der Stempel von allen Verbürgungen der Ehefrau für ihren Ehemann in Wegfall gebracht werde.

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu dem eben vorgelesenen Punkte etwas zu bemerken?

Abg. Eisenstuck: Ich kann mich doch hier nicht der Ansicht der Deputation anschließen. Es scheint mir in der That, daß hier zu weit gegangen werde, und wenn wir das ganze Stempelmandat durchgehen wollen, so glaube ich doch, wir würden noch andere Fälle finden, wo man weit eher den Wegfall beantragen könnte, als hier. Ich sehe voraus, daß nach dem Gesetze über die Befestigung des Realcredits die Verbürgung der Ehefrauen künftig noch häufiger eintreten werde, als bisher. Soll man in einem solchen Falle die Stempel ganz streichen? Eher möge dann erklärt werden, daß man Modificationen in dieser Beziehung eintreten lassen möge, wenn eine Veränderung des Stempelgesetzes anders beantragt werden soll. Aber daß jetzt der Stempel bei allen Verbürgungen der Ehefrau in Wegfall gebracht werden soll, das weiß ich nicht, ob es gut sei; mir scheint, es geht zu weit. Einige haben noch den Antrag, der auch in die Petition gebracht worden ist, daß der Ausfall, der sich ergebe, dadurch gedeckt werde, daß man den Erbschaftstempel erhöhe. Das ist noch willkürlicher. Die Deputation hat dem Antrage zwar nicht beigepflichtet; aber es könnte doch sein, daß man noch darauf einginge, und dann scheint das Heilmittel bedenklicher zu sein, als die Krankheit selbst. Es ist der Erbschaftstempel bei uns im Vergleich zu andern Staaten, und namentlich unseren Nachbarstaaten geringer. Wenn eine Ausdehnung in der Art stattfinden soll, wie der Petent beantragt hat, so würde sich eine solche Bestimmung ungemein hart stellen. Es wäre hart, wenn die Staatskasse gegen Ehefrauen eintreten sollte, oder dann, wenn Kinder ihren Vater verlor. Uebrigens muß ich bei allen Anträgen darauf zurückkommen, erstens ist in der That das Object nicht zu übersehen, wieviel in jeder einzelnen Branche der Stempel einbringt, wieviel jährlich durchschnittlich für den Stempel bei Verbürgung der Ehefrauen einkommt. Nun habe ich immer Bedenken getragen, den Wegfall einer Abgabe zu bevormorten, wenn nicht zu gleicher Zeit eine andere Abgabe aufgestellt wird, welche weniger drückt